

nicht mehr die Macht über alle drei Staatsgewalten, sondern sie wurden gleichermassen zwischen Fürst und Volk aufgeteilt. Trotzdem sicherten die neuen Rechte dem Fürsten noch immer sehr viel Macht zu. Er behielt das Notverordnungsrecht und auch sein Sanktionsrecht. Das heisst, dass kein Gesetz in Kraft treten konnte, solange er diesem nicht zugestimmt hatte. Des Weiteren hatte der Landesfürst das Recht, den Landtag aufzulösen. Die neue Verfassung erlaubte es dem Volk nun aber auch, ihre damals 15 Landtagsabgeordneten selbst zu wählen. Im gleichen Zug verlieh die Reform dem Landtag neue Kompetenzen, etwa wie die Kontrolle über die Tätigkeit der Regierung und der Verwaltung. Der Regierungschef, sein Stellvertreter und die Regierungsräte konnten nun direkt vom Landtag aufgeboden werden, mussten jedoch nach wie vor vom Fürsten ernannt werden. Auch war der Landtag dazu berechtigt, die Regierung bei Misstrauen abzusetzen. Neuerungen gab es auch in der Judikative: Alle drei Gerichtsinstanzen befanden sich nun im Fürstentum. Die Richter konnten vom Landtag aufgeboden werden und wurden durch den Fürsten ernannt. (Biedermann, Büchel, & Burgmeier, 2012, S. 32-33) Zwei der wichtigsten neuen Rechte des Volkes waren allerdings das Initiativ- und das Referendumsrecht. Damit waren zum ersten Mal Volksabstimmungen möglich geworden. (www.fuerstundvolk.li)

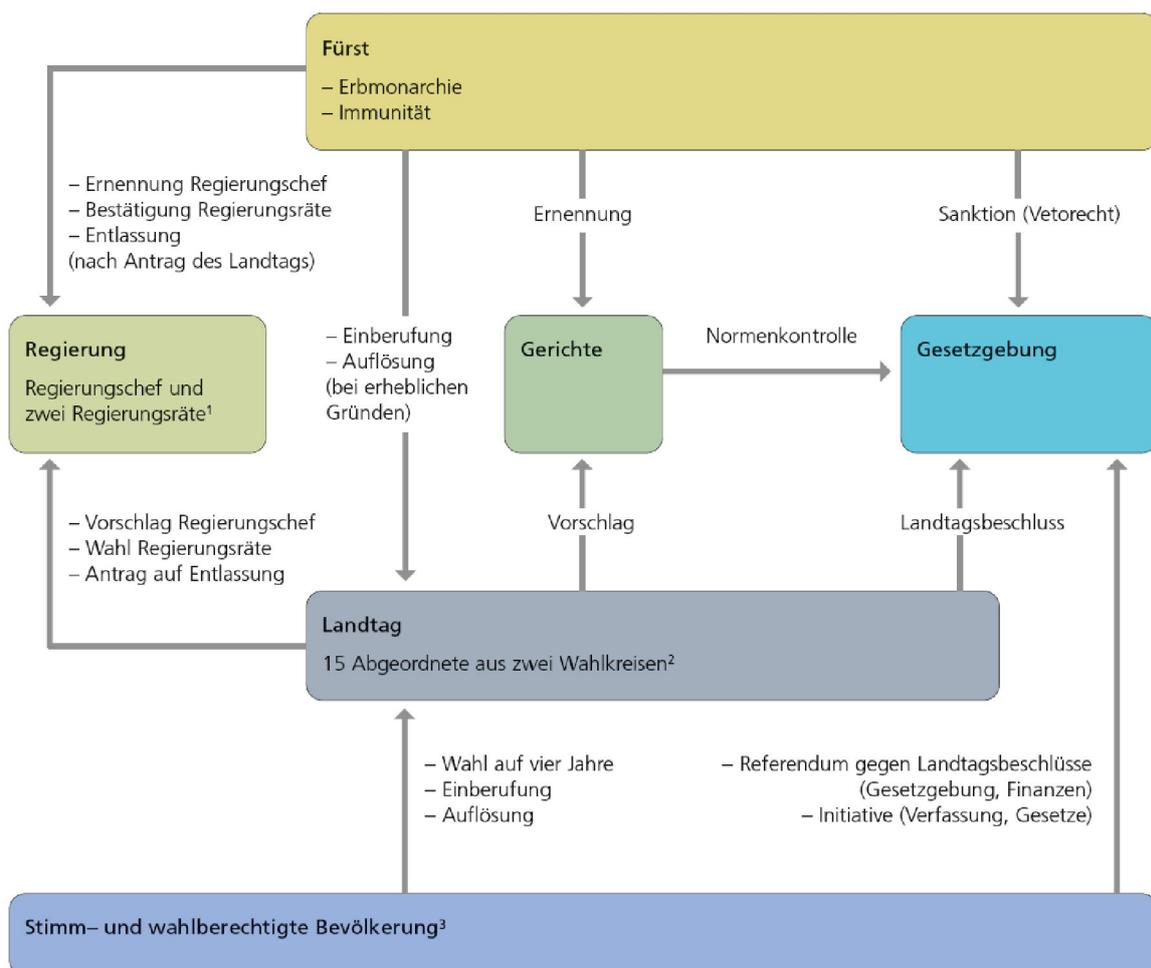


Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung der Staatsauffassung nach der neuen Verfassung aus dem Jahre 1921.
 Anmerkung: Seit 1965 gibt es vier Regierungsräte und seit 1988 sind es 25 Landtagsabgeordnete.
 (Quelle: www.historisches-lexikon.li)